

Chancen durch das EEG für die kleine Wasserkraft und die Gewässerökologie

Erfahrungen mit der Umsetzung des Leitfadens für die Vergütung von Strom aus Wasserkraft

Dipl.-Ing. Elmar Reitter, Rechtenstein

- Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V.
- Betreiber mehrerer Wasserkraftanlagen in BW

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Entwicklung des EEG**
- 3. Anwendung (EEG und Begründung)**
- 4. Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden**
- 5. Wie gehe ich vor, um die erhöhte Vergütung zu beanspruchen?**
- 6. Konkrete Beispiele**
- 7. Diskussion über weitere Beispiele**

Allgemeines

- **Dieser Beitrag ist beschränkt auf Anlagengröße < 5000 kW!**
- **Beitrag erhebt nicht den Anspruch einer juristischen Exaktheit !**
- **Die folgenden Aussagen orientieren sich**
 1. **am Gesetzestext und der Gesetzesbegründung**
 2. **am Workshop BMU/EUROSOLAR vom 20.7.04 in Berlin**
 3. **am BMU-Leitfaden**
 4. **An der bisherigen Praxis und am gesunden Menschenverstand, da noch kaum Rechtsprechung vorhanden**

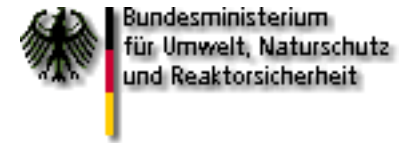
Allgemeines

- **Novellierung bietet Chancen für Betreiber und Ökologie**
 - **Ökologische Forderungen und Nachrüstungen sind besser finanzierbar (Mindestwasser, Fischaufstieg)**
 - **Vorteil für Betreiber soll aber noch gegeben sein, sonst wird nichts umgesetzt**
 - **Maßvoller Umgang mit Auflagen ist Voraussetzung für Investitionen!**
- **Bisher gibt es einige Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen EEG => Verunsicherungen sind aber auf**
 - **EVU-Seite**
 - **Betreiberseite**
 - **Behördenseite noch vorhanden**
- **Nach § 19 EEG kann zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen vom BMU eine Clearingstelle eingerichtet werden**
 - **Derzeit noch nicht aktiv**
- **Bei Streitigkeiten sind ggf. die Gerichte zu bemühen**

Entwicklung des EEG

- **Stromeinspeisungsgesetz → EEG**
 - Für Wasserkraft kein Förder-, sondern Anti-Diskriminierungsgesetz
- **Novelle erfolgte zur**
 - Festigung der **Rechtssicherheit** (Bund + EU)
 - Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG
 - **Einbindung weiterer Energieträger, vor allem „Große Wasserkraft“ (→ hier reine Subvention!)**
 - Verbesserung und teilw. Reglementierung div. Energieträger (Photovoltaik, Wind)
 - **Ökologisierung der kleinen Wasserkraft**
 - → Mehrvergütung 2 Cent/kWh (s.a. Leitfaden)

Anwendung des EEG für die Wasserkraft



Gliederung

- Definition der Wasserkraft
- „Kleine“ Wasserkraft
- „Große“ Wasserkraft (wird hier ausgeklammert)
- Bestandsanlagen
- Guter ökologischer Zustand
- Allgemeines



Anwendung des EEG für die Wasserkraft

Was ist Wasserkraft i. S. v. des EEG ?

- Definition in § 3 Abs. 1 EEG:
 - „Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie“
 - In der Begründung zum Gesetz ist auch die Energiegewinnung aus Trink- und Abwasser beinhaltet
- **Aber keine Vergütung**
 - Für Anlagen mit mehr als 150 MW Leistung (§6 Abs. 2 EEG)
 - **Speicherkraftwerke (§6 Abs. 5 EEG)**
 - **aber: Geringe zusätzliche Speicher bei Laufwasserkraftwerken bleiben bei der Einordnung unberücksichtigt.**

Anwendung des EEG für die Wasserkraft

„Kleine“ Wasserkraft – was ist neu ?

- Erhöhung der Vergütung bis 500 kW um 2 Cent
- Begrenzung der Vergütungsdauer auf 30 Jahre
- Weiterhin keine Degression
- Beschränkung der Standorte ab 2008 für Anlagen bis 500 kW ⇒ *Neubau nur an vorhandenen Staustufen ins EEG*

Anwendung des EEG für die Wasserkraft

Wasserkraft bis 500 kW
- Vergütungsfähige Standorte

} *Neubau*

- Genehmigung der Anlage vor 2008
- bzw.
 - an bestehenden oder zu anderen Zwecken neu errichteten Staustufen oder
 - ohne Querverbauung errichtet
 - und ein guter ökologischer Zustand vorliegt

Anwendung des EEG für die Wasserkraft

~~„Große“ Wasserkraft - Bedingungen für Anspruch~~

- Anlagen mit 5 bis 150 MW Leistung
- Erneuerung oder Neubau an bestehender Staustufe
- Inbetriebnahme bis 2012
- Erhöhung des Arbeitsvermögens um mindestens 15 %
- Vorliegen eines guten ökologischen Zustandes

Anwendung des EEG für die Wasserkraft

~~„Große“ Wasserkraft - Vergütung~~

- Nur Vergütung des zusätzlichen Stroms
- Vergütungssätze von 7,67 bis 3,70 Cent
- Vergütungsdauer: 15 Jahre
- 1 % Degression ab 2005

Anwendung des EEG für die Wasserkraft

Bestandsanlagen

- was ändert sich ?

- § 21 Abs. 1 EEG: Bisheriges Recht gilt weiterhin bezüglich der
 - Vergütungssätze und
 - Dauer des Vergütungsanspruches
- Neues Recht für Bestandsanlagen bis 5 MW, wenn
 - Modernisierung erfolgt
 - Wasserrechtliche Zulassung
 - Guter ökologischer Zustand ...

Anwendung des EEG für die Wasserkraft

Guter ökologischer Zustand

- Definition und Nachweis

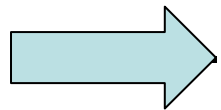
- „Nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand verbessert ist“

(§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3; § 21 Abs. 1 Nr. 2)

- Nachweis durch Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung (§ 6 Abs.3)
- Bei der wasserrechtlichen Zulassung handelt es sich um einen privilegierten Nachweis, in dem der wasserrechtlichen Zulassung eine unwiderlegliche Vermutung beigelegt wird.

Das bedeutet:

- Nachweis durch Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung (§ 6 Abs.3)



EEG legt keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an Anlage fest! (wie z.B. Mind.wasser, Fisch-auf-abstieg, Rechenstabweite etc.)

Begründung Drucksache 15/2846 zu § 6 Abs. 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 durch die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung der zuständigen Behörde geführt wird.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Voraussetzungen bei allen Anlagen, die nach neuem Wasserrecht genehmigt bzw. zugelassen werden, eingehalten werden. Aus diesem Grund ist als Nachweis die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung ausreichend.

Hierbei soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 25d WHG die Betreiber vor übermäßigen Auflagen schützen!

Dem Netzbetreiber kommt kein Prüfungsrecht hinsichtlich der Einhaltung dieser Voraussetzungen zu.

EEG-Verfahrensbeschreibung des VDN vom **23. Dezember 2004**

B.4.6 Nachweis für eine Wasserkraftanlage nach § 6 Abs. 3 EEG

(1) Der Anlagenbetreiber hat dem avNB gemäß § 6 Abs. 3 EEG den **Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands** oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

in Form der Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage zu erbringen.



Definition „Wasserrechtliche Zulassung“

**Überbegriff über eine
behördliche wasserrechtliche
Genehmigung, Erlaubnis ,
Bewilligung, nachträgliche
Anordnung (§5 WHG) oder
sonstige Gestattung**

Umfang „Wasserrechtliche Zulassung“

- ~~Eignungsfeststellung, Bauartzulassung~~
- ~~Zulassung des vorzeitigen Beginns~~
- ~~Wasserrechtliches Anzeigeverfahren nach § 23 WG-BW (früher Änderungsgenehmigung)~~
- nachträgliche Anordnung (§5 WHG)
- Erlaubnis
- Bewilligung
- Plangenehmigung
- Planfeststellung

Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden

- Auftrag des Umweltausschusses des Bundestags an das BMU, im **Einvernehmen** mit den Verbänden diesen Leitfaden zu erstellen
- → langwierige Verhandlungen mit den Umweltverbänden
- Rechtlicher Status des Leitfadens noch nicht geprüft, eher als Auslegungshinweis, wie die Gesetzesbegründung, aufzunehmen.
- Kriterien für „Verbesserung des ökologischen Zustands“ näher definiert:
 - Eng an WRRL der EU gehalten
 - Biologische Qualitätskomponenten
 - Hydromorphologische Qualitätskomponenten
 - Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden

- **Nachweis nach EEG nur durch wasserrechtliche Zulassung?**
 - dabei handelt es sich um einen privilegierten Nachweis
 - Diese gesetzliche Fiktion für die wasserrechtliche Zulassung schließt aber gemäß Leitfaden andere Nachweise nicht aus!
 - **wenn nach den wasserrechtlichen Vorschriften keine Zulassung erforderlich ist, kann der Nachweis z.B. über behördliche Bescheinigungen geführt werden.**
 - Wasserbehörden sollen (in Absprache mit dem betroffenen Netzbetreiber) praktikable Vorgehensweisen finden, die einen Nachweis des guten ökologischen Zustands erbringen und dadurch für alle Beteiligten eine hinreichend sichere Rechtslage schaffen.

Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden

- **Beachtung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze:**
 - Hierbei soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 25d WHG die Betreiber vor übermäßigen Auflagen schützen!
 - Außerdem gilt allgemein, dass die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme durch die Verwaltung nicht zu prüfen ist!
 - Weder negativ: „rentiert sich eine Anlage für den Betreiber, der den Genehmigungsantrag stellt, und ist die Genehmigung ggf. schon aus diesem Gesichtspunkt zu versagen“
 - Noch positiv : „ wie viel Auflagen können gemacht werden, um alle Vorteile des Betreibers am neuen EEG zugunsten der vermeintlich verbesserten Ökologie wieder zu kompensieren“
 - Allerdings: zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen

Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden

Jede Maßnahme provoziert ökologische Anforderungen und bietet ökonomische Anreize

- Mehrertrag wird häufig nicht ausreichen, um an bestehenden Wasserkraftanlagen alle (beliebigen) ökologischen Maßnahmen zu finanzieren.
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme und die wirtschaftliche Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit!) sind stets zu berücksichtigen.
- Aus EEG keine abstrakten Forderungen ableiten (z.B.: „Alle negativen ökologischen Auswirkungen müssen beseitigt werden.“), sondern Verhältnis zum Mehrertrag durch das EEG berücksichtigen

Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes werden an bestehenden Anlagen nur dann getätigt werden, wenn für den Betreiber ein finanzieller Anreiz besteht.

Damit ist bei „vernünftigem Miteinander“ eine gute Chance für Ökologie und Ökonomie gegeben!

Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden

Fachkriterien für die Beurteilung der Verbesserung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potentials:

- Ökologische Qualitätskomponenten sind durch folgende Handlungsbereiche beeinflussbar:
 - biologische Durchgängigkeit
 - Mindestwasserabfluss
 - Feststoffbewirtschaftung
 - Stauraumbewirtschaftung

Weitere Auslegung nach BMU-Leitfaden

Qualitätskomponenten

- biologische Durchgängigkeit
 - Fischaufstieg (bzw. auch Aalabstieg über Spülrinne)
 - Umrüstung auf sog. „fischfreundliche“ Turbine
 - Betriebsmanagement (Aalschleuse gezielt öffnen, Rechenspülrinne in fließende Welle des Unterwassers)
- Mindestwasserabfluss
 - Auch zur Auffindbarkeit der Durchgängigkeit
 - Ggf. saisonale Dynamik
- Feststoffbewirtschaftung
 - Weitergabe organischen Rechenguts in fließende Welle des Unterwassers (s.o.)
 - Reaktivierung des Geschiebetriebes
 - Feststoffbewirtschaftung, geregelte Spülungen
- Stauraumbewirtschaftung
 - Anbindung der Aue in saisonale Dynamik von Stauhaltung
 - Verzicht auf Schwallbetrieb
 - Schaffung von Kiesbänken im Bereich der Stauwurzel

Vorgehensweise bei der Prüfung, ob und wie Verbesserung erreicht werden kann:

- Welche ökologische Qualitätskomponente könnte durch „Modernisierung“ verbessert werden
 - Welcher Umfang könnte gefordert werden (siehe Erlass BW), und welche Mehrkosten könnten entstehen (gegenüber evtl. schon vorh. Auflagen)
 - Liegt eine nachträgliche Anordnung (§5 WHG) vor?
- Rentiert sich die weitere Verfolgung? Wären voraussichtliche Investitionen bzw. Ertragseinbußen und Unterhaltungsmehraufwendungen angemessen im Verhältnis zum Mehrertrag?
 - Kontakt mit WWA bzw. Gen.behörde aufnehmen und praktikable Lösungen suchen
 - Genehmigungsantrag nach §7 WHG (Erlaubnis), §8 WHG (Bewilligung), §31.3.WHG (Plangenehmigung), §23 WG (Änderungsanzeige) oder §76 WG (Gen.) stellen
 - Ggf. Planungsbüro beiziehen
 - Bei „kritischen“ Vorhaben ggf. vorherige Abklärung mit EVU
 - Ggf. reicht Bestätigung der Behörde gem. Leitfaden
 - Nach Fertigstellung der Modernisierung mittels Gen.bescheid und Abnahmeschein (wg. IB-Datum) oder behördl. Bestätigung die Mehrvergütung beanspruchen

Konkrete Beispiele

- **Modernisierung**
 - **Neubau oder Umbau Fischtreppe, ggf. mit Mindestwasserabgabe (= reine ökologische Modernisierung)**
 - **Genehmigungspflichtige Anlagenänderung**
 - **Wasserrechtl. Zulassung (§7 WHG Erlaubnis, §8 WHG Bewilligung, Plangenehmigung) gilt als Nachweis**

Konkrete Beispiele

- **Modernisierung**
 - **Umbau Rechen auf UW-Spülrinne**
(= Fischabstieg, ökol. Gewässeraufwertung mit org. Treibgut),
Durchgängigkeit bereits vorhanden
 - **Genehmigungspflichtige Anlagenänderung**
 - **Wasserrechtl. Zulassung gilt als Nachweis**

Konkrete Beispiele

- **Modernisierung**
 - **Erneuerung Wasserrecht nach Ablauf**
 - **Auflagen gelten als Modernisierung**
 - **Wasserrechtl. Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung) gilt als Nachweis**

Weitere Informationen:

www.wasserkraft.org

oder

www.bmu.de/eeg

oder

www.erneuerbare-energien.de

Diskussion